

SATZUNG

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Missionskreis Andechs e. V.“
Er hat seinen Sitz in Andechs und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1 Der Missionskreis ist eine Weiterentwicklung der Bolivienhilfe der Pfarrei St. Vitus in Erling-Andechs. Der Verein ist auf christlicher Grundlage selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung vor allem in den Entwicklungsländern Lateinamerikas insbesondere im Bereich

- Gesundheitspflege
- Erziehung
- Jugendpflege

2 Es werden gefördert

2.1 insbesondere Objekte mit folgenden Zielen:

2.1.1 Unterrichtung der Bevölkerung, insbesondere der Jugend, in allgemeinen Bildungsangelegenheiten, z. B. durch Bereitstellen von Schulfreiplätzen und Übernehmen von Patenschaften für Waisen

2.1.2 Unterrichtung der Bevölkerung, vor allem der Jugend, in den der Gesundheitspflege notwendigen Angelegenheiten, z. B. Bau von Hygieneeinrichtungen, Unterrichtung in Hygiene- und Ernährungsfragen zur Vermeidung der Unterernährung sowie die damit zusammenhängende land- und forstwirtschaftliche Weiterbildung

2.1.3 Kranken- und Altenpflege, z. B. Ausstattung entsprechender Einrichtungen
- Der Verein verwirklicht die Satzungszwecke auch durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an ausländische Körperschaften zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke.

2.1.4 Verhinderung bzw. Vorbeugung von Seuchengefahren, z. B. Bau von Schmutzwasser-Kanälen, Wasserleitungen und -behälter, Toilettenanlagen

3 Die zu fördernde Objekte und Personen werden vom Vorstand insbesondere unter dem Aspekt der „Hilfe zur Selbsthilfe“ ausgewählt. Mit der Durchführung werden zuverlässige und fachkundige Personen vor Ort beauftragt, entgeltlich oder unentgeltlich, schriftliche und durch Fotografien belegte Fortschrittsberichte über die einzelnen Projekte dem Missionskreis unter Verwendungsangabe der Mittel vorzulegen.

4 Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittel des Vereins

Die Mittel des Vereins dienen ausschließlich dem Vereinszweck.
Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Spenden

- Erlösen aus Veranstaltungen

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins und auch keine Mitgliedsanteile. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Aus der Verwaltung entstehen keine personellen Kosten. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Rechtsgrund – oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr zurück als evtl. geleistete Bareinlagen oder - hinsichtlich zur Verfügung gestellter Sacheinlagen - den gemeinen Wert dieser Einlagen zum Zeitpunkt des Ausscheidens.

Mitgliedsbeiträge und Spenden (gegebenenfalls auch Sachspenden) werden in keinem Fall zurückerstattet.

§ 5 Mitgliedschaft

Jede natürliche, ggf. auch juristische Person, die bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu fördern, kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Nach Bezahlung eines Jahresbeitrags wird die Mitgliedschaft wirksam. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode bzw. der Auflösung oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Wer mehr als 1 Jahr keinen Beitrag entrichtet hat oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt und ist auch bei Eintritt während eines bereits laufenden Geschäftsjahres für das betreffende Jahr in voller Höhe zu entrichten. Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

1 Vorstand: Zusammensetzung, Vollmachten, Wahl, Pflichten

1.1 Vorstandsmitglieder sind der

- Erste Vorsitzende
- Zweite Vorsitzende
- Kassenwart
- Schriftführer

1.2 Vollmachten für das Außenverhältnis

1.2.1 Der Erste und der Zweite Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des §26 Abs.2 BGB und vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten jeweils alleinverantwortlich. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der Zweite Vorsitzende nur dann von seiner Vollmacht Gebrauch macht, wenn der Erste Vorsitzende an der Ausübung seiner Vollmacht verhindert ist.

1.2.2 Der Kassenwart hat für seine Aufgaben eine selbständige Bankvollmacht.

1.3 Wahl und Amtszeit des Vorstands

1.3.1 Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder des Vereins und ehrenamtlich tätig sein. Grundsätzlich werden die Mitglieder des Vorstands von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt.

Bei einer Wiederwahl ist Blockabstimmung zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

1.3.2 Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf dieser Wahlperiode aus, so muss zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntwerden des Ausscheidens einberufen werden. Beim Ausscheiden eines der beiden Vorsitzenden muss das Registergericht verständigt werden.

1.3.3 Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Restvorstand innerhalb eines Monats einstimmig ein anderes Mitglied bestimmt, das die vereinsinternen Amtsgeschäfte des Ausgeschiedenen bis zur nächsten turnusmäßigen Mitgliederversammlung kommissarisch weiterführt und dessen Sitz und Stimme im Vorstand übernimmt.

Die Vertretungsvollmacht nach 1.2.1 im Falle des Ausscheidens eines der beiden Vorsitzenden und dessen Stimmberechtigung im Vorstand können nicht übertragen werden und ruhen bis zur Ernennung eines von der Mitgliederversammlung bestellten Nachfolgers. Beim Ausscheiden des Kassenwarts kann dem kommissarischen Vorstandsmitglied auch die Bankvollmacht durch einen eigenen, einstimmigen Beschluss des Restvorstands übertragen werden.

Stimmenthaltung verhindert die Einstimmigkeit der Entscheidung.

1.4 Vorstandssitzungen

Die Einberufung einer Vorstandssitzung erfolgt durch den Ersten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Tagen. Über die einzelnen Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und einem der beiden Vorsitzenden abzuzeichnen ist.

Beschlussfähigkeit ist festzustellen, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes an der Sitzung teilnehmen. Der Vorstand entscheidet im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren oder auf elektronischem Weg abstimmen. Ausgenommen hiervon ist die Regelung nach 1.3.3

2 Mitgliederversammlung: Einberufung und Stimmrecht

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einmal im Jahr einberufen, es sei denn, dass es die Belange des Vereins außerhalb des Jahresturnus verlangen. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies beim Vorsitzenden schriftlich beantragt. Die Einladung hat 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder auf elektronischem Weg zu erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es kann sich auf der Versammlung von einem anderen Mitglied des Vereins vertreten lassen, die Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ist notwendig.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1 Wahl des Vorstandes und mindestens eines Rechnungsprüfers mit der gleichen Amtszeit des Kassenwarts
- 2 Entgegennahme der Berichte des Ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreters, des Kassenwarts und des Rechnungsprüfers
- 3 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts – (Über die Entlastung des Kassenwarts kann nur nach Vorliegen eines Berichtes über die Kassenprüfung des Rechnungsprüfers entschieden werden.)
- 4 Festlegung von Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
- 5 Satzungsänderungen

6 Auflösung des Vereins

- Die beiden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftführer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Sie bleiben – auch bei vorzeitiger Amtsniederlegung – bis zu Neuwahlen im Amt. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten.
- Bei Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins ist jedoch eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald auf dem üblichen Kommunikationsweg mitgeteilt werden.

§ 9 Protokolle

Über die Sitzungen der Vorstandschaft und über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die von einem der Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 10 Mittelverwendung bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Adveniat, das Hilfswerk der katholischen Kirche für Lateinamerika (Gildehofstraße 2, 45127 Essen)“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinn dieser Satzung zu verwenden hat.

Erling-Andechs, den 22. Mai 1986

- neugefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 26. März 1990
- neugefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 09. November 2007
- neugefasst und beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. März 2008